

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 644/71B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Bronisława Z [REDACTED] - F [REDACTED] geb. R [REDACTED],
H [REDACTED], 88 East 9rd Street, USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] K [REDACTED] -

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung,
H [REDACTED], A [REDACTED]platz [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter von der Mühlen, Zorn, Henkel und Dr. Thumm in der Sitzung vom 21. Dezember 1971 beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 6. Zivilsenats - Entschädigungs-senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 2. Juli 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Prüfung des Berufungsurteils hat keinen gesetzlichen Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BFG) ergeben.

Die Klägerin beansprucht nach §§ 28 ff BFG Entschädigung für die durch ein Wirbelsäulenleiden, Bluthochdruck und psychische Störungen verursachte Erwerbsminderung. Die Entschädigungsbehörde hat als Verfolgungsleiden

1. einen abklingenden Angst- und Spannungszustand und Neigung zu Verstimmungszuständen und psychosomatischen Störungen an den Organsystemen;
2. einen körperlichen und seelischen Erschöpfungszustand bis 31. Oktober 1955

- 3 -

mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 25 vom Hundert bis 31. Oktober 1953 festgestellt. Sie hat für diese Zeit 18.246,80 DM Kapitalentschädigung festgesetzt und wegen der anerkannten Verfolgungsleiden ein Heilverfahren gewährt.

Der Berufungsrichter hat weitergehende Ansprüche, insbesondere den auf heute seit 1. November 1953 verneint, weil er nicht davon überzeugt ist, daß das Wirbelsäulenleiden und der Bluthochdruck mit Wahrscheinlichkeit auf den Belastungen der Verfolgung beruhen, und daß die psychischen Störungen, deren wesentliche Mitverursachung durch die Verfolgung er offenbar annimmt, seit 1947 zu einer Erwerbsminderung von mindestens 25 vom Hundert geführt haben. Hierbei ist er den von der Entschädigungsbehörde und dem Landgericht erhobenen fachärztlichen Gutachten gefolgt und hat von weiterer Beweis-erhebung abgesehen.

Die Angriffe der Beschwerde hiergegen rechtfertigen nicht die Zulassung der Revision.

Bei Feststellung der durch die psychischen Störungen verursachten Erwerbsminderung ist der Berufungsrichter nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs abgewichen. Die Grundsätze der von der Beschwerde angeführten Entscheidungen BzW 1968, 402; 1969, 134 und 135 betreffen die Frage des ursächlichen Zusammenhangs, nicht aber die Feststellung der Erwerbsminderung während verschiedener Zeitabschnitte. Auch die behauptete Verletzung des § 33 Satz 2 BEG führt nicht zur Zulassung der Revision. Der Berufungsrichter hat die Vorschrift nicht angewandt, weil nach seiner Auffassung



ihre tatsächlichen Voraussetzungen nicht feststellen sind. Schließlich ist im Berufungsurteil der Anspruch auf Heilverfahren wegen der psychischen Störungen nicht übergangen worden. Nachdem die Entschädigungsbehörde durch den angefochtenen Bescheid dafür schon ein Heilverfahren bewilligt hatte, war im gerichtlichen Verfahren hierüber nicht mehr zu entscheiden.

Die Beschwerde beanstandet weiter, bei Prüfung des ursächlichen Zusammenhangs des Wirbelsäulenleidens mit der Verfolgung sei das Oberlandesgericht von den Grundsätzen der Entscheidung BGR NW 1960, 453 über den entschädigungsrechtlichen Krankheitsbegriff abgewichen. Auf sie kommt es hier jedoch nicht an. Denn der Berufungsrichter hält in Übereinstimmung mit dem fachorthopädischen Gutachten des Sachverständigen Dr. Müller den ursächlichen Zusammenhang der auf das Wirbelsäulenleiden entfallenden Beschwerden mit der Verfolgung nicht für wahrscheinlich. Hierbei hat er die von der Klägerin eingereichte Bescheinigung einer Ärztin in Warschau über eine Behandlung in den Jahren vor dem Beginn der Verfolgung gewürdigt. Darin sieht die Beschwerde eine Verletzung des § 209 Abs. 1 BPG, § 377 Abs. 3 ZPO, weil die Ärztin die Richtigkeit ihrer Angaben nicht an Eides Statt versichert habe und deshalb förmlich als Zeugin zu vernehmen gewesen sei. Die Klägerin hatte aber die Vernehmung der Ärztin als Zeugin nicht beantragt. Der Tatrichter konnte deshalb davon ausgehen, daß sie mit der Verwertung des von ihr selbst ver-

gelegten Attestes bei der Feststellung des medizinischen
Sechverhalte einverstanden ist. Unter solchen Umständen
ist die Frage, ob die Vernehmung als Zeugnis erforderlich
war, eine solche des Einzelfalles und ohne rechtsgrund-
sätzliche Bedeutung.

Mai

Henkel